

MERKBLATT

für die Errichtung von Vorzählerleitungen (Zu- und Hauptleitungen) mittels Erdkabel ab den Hausanschluss-Sicherungen des geplanten Anschlusspunktes.

Sehr geehrte/r Netzzugangswerber/in!

Für die Verlegung der Vorzählerleitung mittels Erdkabel auf öffentlichem oder privatem Grund sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei Kabelverlegung auf öffentlichem Grund:
Gemäß §90 der STVO BGBl.Nr.159/1960 ist um Grabungs- und Benützungsbewilligung bei der zuständigen Behörde unter Vorlage eines Lageplanes von der projektierten Kabeltrasse anzusuchen. Im Zuge dessen sind eventuell anfallende Verwaltungsabgaben an die Gemeinde zu entrichten.
- Bei der Kabelverlegung auf Privatgrund:
 - a. Auf abnehmereigenen Grund sind nur die Punkte 3. bis 6. zu beachten
 - b. Auf Grundbesitz Dritter: Vor Beginn der Maßnahmen nach Pkt. 3 ist eine schriftliche Benützungsbewilligung des Grundeigentümers einzuholen
- Die Verlegung des Erdkabels, besonders bei der Verlegung in öffentlichem Grund, ist dies unserer Vermessung Tel.: 0463-521-8330 mindestens drei Tage vorher anzuzeigen, damit die Kabel für unsere Aufzeichnungen rechtzeitig vermessen und ein entsprechender Kabelplan angefertigt werden kann. (HINWEIS: ein Anspruch auf eine Lagerrichtige Vermessung der Kundenleitung im STW/EKG-GIS (Geoinformationssystem) entsteht hierdurch nicht.
- Vor Beginn der Grabungen ist eine Leitungsauskunft unter leitungsauskunft@stw.at anzufordern. Alle Arbeiten haben unter Einhaltung der „Richtlinie für Grabungen“ zu erfolgen.
- Alle einschlägigen Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1965 in der letztgültigen Fassung und der in der hierzu erlassenen Elektrotechnikverordnung angeführten Vorschriften ÖVE/ÖNORM E8120 „Titel“ sowie die ÖNORM B2533 „Titel“ und die technischen Anschlussbedingungen (TAEV) der Energie Klagenfurt GmbH sind einzuhalten.
- Die Ausführungsart und der Anschlusspunkt der Zu- oder Hauptleitungen sowie die Liefergrenzen sind in unserem Kostenangebot festgelegt.
- Der Anschluss und die Einschaltung der Anlage erfolgt erst nach
 - a. Erfüllung der zutreffenden Auflagen
 - b. einer vollständig ausgefüllten und von einem konzessionierten Elektrotechnikunternehmen ausgefüllten und übermittelten Fertigstellungsmeldung
 - c. unterfertigten Netzzugangsvertrag
 - d. unterfertigten Energieliefervertragausschließlich durch unsere zuständigen Mitarbeiter.